

Haushaltssatzung

der Bundesstadt Bonn

für das Haushaltsjahr 2019/2020

Amtliche Bevölkerungszahl nach dem Ergebnis des Zensus - Stichtag 31.12.2017	325.490
Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31.12.2017 (eigene Fortschreibung) - Einwohner am Ort der Hauptwohnung	327.919
Fläche der Stadt Bonn	ca. 14.122 ha

Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Bundesstadt Bonn mit Beschluss vom 09.10.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Zahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

	2019	2020
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.326.554.046,84 EUR	1.347.590.857,81 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.368.450.189,86 EUR	1.393.266.063,48 EUR

im Finanzplan mit einem

	2019	2020
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.299.991.647,56 EUR	1.319.941.568,15 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.266.909.608,95 EUR	1.287.576.021,39 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	70.352.646,77 EUR	45.745.166,85 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	253.687.783,35 EUR	203.442.170,34 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitio-

nen

2019

2020

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung plus Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	186.901.569,71 EUR	161.819.469,65 EUR
--	--------------------	--------------------

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

2019

2020

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	39.235.910,00 EUR	37.887.910,00 EUR
---	-------------------	-------------------

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

2019

2020

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht und kann nicht zum Ausgleich des Ergebnisplans eingesetzt werden.	0 EUR	0 EUR
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	41.896.143,02 EUR	45.675.205,67 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

2019

2020

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.400.000.000,00 EUR	1.400.000.000,00 EUR
---	----------------------	----------------------

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden am 12.05.2016 mit separater Satzung festgesetzt. Sie belaufen sich für die:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	680 v.H.	680 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Das mit der Haushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 erstmals aufgestellte Haushaltssicherungskonzept wird mit den in der 2. Fortschreibung enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen fortgeschrieben, die bei der Ausführung des Haushaltsplans 2019/2020 umzusetzen sind. Diese Aufstellung ist als Anlage beigefügt.

§ 8 Regelungen zur Bewirtschaftung

1. Planungen zu Investitionsvorhaben über 2 Mio. EURO, die durch eigene Kräfte oder Dritte erstellt werden, sind vorab dem Bau- und Vergabeausschuss, dem Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz, dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies betrifft auch die Umsetzung von bereits früher beschlossenen Planungen.

Nach Zustimmung durch die Gremien sind die Planungen mit einer Kostenschätzung gem. der Leistungsphase 1 u. 2 HOAI zu erstellen.

Nach Ermittlung der Kosten gem. Leistungsphase 1 u. 2 sind diese erneut den genannten Gremien vorzulegen, damit sie in Kenntnis der Gesamtkosten des Projektes entscheiden können, ob das Projekt realisiert und in den Haushalt bzw. die dazugehörige mittelfristige Finanzplanung aufgenommen wird.

2. Neue investive Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zu Gunsten des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen gesperrt.
3. Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

4. Freigaben für den investiven Haushalt werden durch die Stadtkämmerin bewilligt. Für die Durchführung von Maßnahmen, die nicht im Einzelnen erläutert sind, ist die Genehmigung der Kämmerin erforderlich.

5. Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge/Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. vermindern. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

Über den Haushaltsansatz hinausgehende, durch Vermerk zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, können grundsätzlich nach der Genehmigung durch die Stadtkämmerin für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

6. Die Mittel im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind entsprechend den Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen zu verwenden. Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu einer Veränderung der vereinbarten Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen führen, sind nur im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen zulässig. Soweit der Haushalt keine eindeutigen Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen enthält, sind die Mittel gemäß der Produktbeschreibung zu verwenden.

7. Budgetverantwortung

Der/Die Verantwortliche für die jeweilige Budgetebene stellt sicher, dass das Budget seiner/ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird. Die Budgetverantwortlichen sind für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen zuständig. Im Haushaltsplan wird zu jeder Produktgruppe der/die Budgetverantwortliche genannt.

8. Budgetüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen, die nicht aus dem Budget des jeweiligen Dezernates gedeckt werden können, bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

§ 9 Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k.u.) und „künftig wegfallend“ (k.w.) werden unverzüglich an dieser Stelle wirksam. Die/Der Stelleninhaberin/Stelleninhaber wird zeitnah auf eine andere Stelle umgesetzt.

Es gilt ein Einstellungsstopp ab Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt) und Entgeltgruppe E 9b bzw. S 9 für befristete und unbefristete Stellen. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche:

- Ausländeramt
- die Stellen der Beamten der Wachabteilungen auf den Feuer- und Rettungswachen sowie der Leitstellen-Dienstgruppen bei Feuerwehr und Rettungsdienst
- Kindergärten und Offene Ganztagschulen (OGS)
- Wirtschaftliche Hilfen des Amtes für Soziales und Wohnen
- Jobcenter
- die Fachdienste für Familien- und Erziehungsdienste des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- kostenrechnende Einrichtungen
- Bereiche, die durch Drittmittel finanziert werden bzw. Einnahmen erwirtschaften.

Die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme sind vom Einstellungsstopp nicht betroffen.

Für alle frei werdenden Stellen ab Besoldungsgruppe A 9 (Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt) und Entgeltgruppe E 9b bzw. S 9 gilt –mit Ausnahme der oben genannten Bereiche- eine Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten.

Darüber hinaus sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des Oberbürgermeisters ab Besoldungsgruppe A13 Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt bzw. Entgeltgruppe E13, für alle übrigen Fälle mit Zustimmung des Personaldezernenten möglich. Über die Ausnahmen erfolgt eine jährliche Mitteilung an den Hauptausschuss.

Der Stellenplan für 2019/2020 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 09.10.2018 festgestellt.